



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

205
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 8. Juni 2015

Nummer 23

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
259. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ostgrabens und des Senkelsgrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 205
260. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kuchenheimer Mühlengraben (in den Karten auch genannt Erftmühlenbach) gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Aufhebung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kuchenheimer Mühlengrabens vom 17. Oktober 2013 in der Fassung der Änderung vom 21. November 2013	Seite 206
C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
261. Einladung und Tagesordnung zur 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggervereins für die 5. Amtsperiode	Seite 206
E Sonstige Mitteilungen	
262. Einladung und Tagesordnung zur 153. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes	Seite 207
263. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 207
264. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 207
265. Liquidation h i e r : di-allianz e. V.	Seite 208
266. Liquidation h i e r : Förder- und & Freundeskreis Chronos-Waage von 1883 e. V.	Seite 208
267. Liquidation h i e r : Gartenbauverein Eilendorf e. V.	Seite 208

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

259. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ostgrabens und des Senkelsgrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Ostgrabens (Gewässerkennzahl – GKZ -273422) – vom Gewässerkilometer (km) ca. 0+000 bis zum km ca. 1+090 – und des Senkelsgrabens (GKZ 27342) – vom km ca. 0+000 bis zum km ca. 2+180 – im Bereich der Stadt Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Ostgrabens und des Senkelsgrabens liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 506 in der Zeit vom

Dienstag, den 16. Juni 2015 bis zum
Dienstag, den 30. Juni 2015

(einschließlich), montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 0221-147 3463 anzumelden.

Gleichzeitig werden diese Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) in der Zeit vom

16. Juni 2015 bis zum 30. Juni 2015

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/ostgraben_senkelsgraben/index.html zugänglich gemacht.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ostgrabens und des Senkelsgrabens im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

1. Juli 2015

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den

Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Ostgraben und den Senkelsgraben wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 29. Mai 2015

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az. 54.2.12.1-Ostgraben

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2015, S. 205

260. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kuchenheimer Mühlengrabens (in den Karten auch genannt Erftmühlenbach) gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Aufhebung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kuchenheimer Mühlengrabens vom 17. Oktober 2013 in der Fassung der Änderung vom 21. November 2013

Aufgrund von neuen Erkenntnissen bedurfte es einer Anpassung der Überschwemmungsgebietsflächen des Kuchenheimer Mühlengrabens. Die Bezirksregierung Köln hat daher gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Kuchenheimer Mühlengrabens – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Erft) bis zum ca. km 10+600 – im Bereich der Stadt Euskirchen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert. Mit Inkrafttreten dieser vorläufigen Sicherung erlischt die vorläufige Sicherung vom 17. Oktober 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 43, Seite 440, lfd. Nr. 693 vom 28. Oktober 2013, in der Fassung der Änderung der vorläufigen Sicherung des Kuchenheimer Mühlengrabens vom 21. November 2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 vom 2. Dezember 2013, Seite 503, lfd. Nr. 782.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Kuchenheimer Mühlengrabens liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 506 in der Zeit vom

Dienstag, den 16. Juni 2015 bis zum
Dienstag, den 30. Juni 2015

(einschließlich), montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 0221-147 3463 anzumelden.

Gleichzeitig werden diese Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen gemäß § 27a Verwaltungsver-

fahrgesetz NRW (VwVfG NRW) in der Zeit vom 16. Juni 2015 bis zum 30. Juni 2015 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/kuchenheimer_muehlengrabens/index.html zugänglich gemacht.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kuchenheimer Mühlengrabens im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 1. Juli 2015 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Kuchenheimer Mühlengrabens wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 29. Mai 2015

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az. 54.2.12.1- Kuchenheimer Mühlengrabens

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2015, S. 206

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

261. Einladung und Tagesordnung zur 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 5. Amtsperiode

am

Donnerstag, dem 25. Juni 2015, um 16.00 Uhr,
in der Orangerie von Schloss Homburg, Schloss Homburg 1 in 51588 Nümbrecht

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3: Bericht des Vorstandes
- TOP 4: Jahresabschluss 2014
- TOP 5: Abnahme des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2015
- TOP 7: Wahl der Rechnungsprüfer/innen für das Wirtschaftsjahr 2015

TOP 8: Beitragsveranlagung „kommunale Regenüberlaufbecken“

TOP 9: Ersatzwahlen
a: Verbandsrat
b: Finanzausschuss
c: Wasserwirtschaftsausschuss

TOP 10: Besetzung des Widerspruchsausschusses

TOP 11: Verschiedenes

Gummersbach, den 1. Juni 2015

gez. Gerd B ö h n e r
Stv. Vorsitzender des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2015, S. 206

262. Einladung und Tagesordnung zur 153. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

am

Freitag, den 19. Juni 2015, 15.00 Uhr,

im Seminarraum des Bergischen Energiekompetenz-
zentrums Am Berkebach, 51789 Lindlar

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern und stv. Mitgliedern der Verbandsversammlung
3. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der AVEA GmbH & Co. KG und der RELOGA Holding GmbH & Co. KG
5. Gremienbesetzung des Aggerverbandes
6. Einwohnerfragestunde
7. Aktuelle Berichterstattung der Geschäftsführung und des Verbandsvorstehers
8. Zwischenbericht zum 31. März 2015
9. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 mit Beschluss über die Ergebnisverwendung
10. Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2014
11. Jahresband und Geschäftsbericht 2014
12. Sachstand Abfallwirtschaftsplan NRW
13. Sachstand :metabolon
14. Zukünftige Abwicklung der Förderung für die Forschung :metabolon
15. Anträge
16. Anfragen und Mitteilungen
17. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

18. Personalangelegenheiten
19. Genehmigung von Eilentscheidungen
20. Vertragsangelegenheiten
21. Auftragsvergaben
22. Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
23. Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG
24. Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
25. Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG
26. Anträge
27. Anfragen und Mitteilungen
28. Verschiedenes

Engelskirchen, den 1. Juni 2015

gez. Eduard W o l f
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2015, S. 207

263. . Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000476840, 3000490452 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 27. Mai 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 207

264. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400169938, 3400492041, 3400461145, 3413178413, 3400591628 und 3400013532, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 26. Mai 2015

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 207

E Sonstige Mitteilungen

265. Liquidation h i e r : di-allianz e. V.

Der Verein „di-allianz e.V.“ (VR 15644) mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 208

266. Liquidation h i e r : Förder- und & Freundeskreis Chronos-Waage von 1883 e. V.

Der Verein „Förder- & Freundeskreis Chronos-Waage von 1883 e.V.“, (VR 2923) Amtsgericht Köln, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Brigitte Helfen,
Steinstraße 1, 53773 Hennef.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 208

267. Liquidation h i e r : Gartenbauverein Eilendorf e. V.

In der oben genannten Angelegenheit teilen wir mit, dass der oben genannte Verein (VR 2845), Amtsgericht Aachen, aufgelöst ist.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden. Als Liquidatoren werden Frau Dagmar Zimmermann und Herr Herbert Jund bekannt gegeben.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 208

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.